

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Verfahrensordnung für das Prüfungswesen

Stand: 06.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeiner Teil	3
1. Prüfungsberechtigung.....	3
2. Lizenzvergabe	3
3. Lizenzgültigkeit und -verlängerung	3
4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB	3
5. Prüfungskommission.....	4
6. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer.....	4
7. Durchführungen von Kyu-Prüfungen.....	4
8. Durchführung von Dan-Prüfungen	5
9. Wartefristen bei Prüfungswiederholung	5
10. Zulassungsvoraussetzung	5
11. Prüfungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen	6
12. Mindestalter	7
13. Vorbereitungszeiten	7
14. Wettkampferfolge.....	8
15. Vergabe durch Anerkennung.....	9
16. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden.....	9
17. Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote.....	9
18. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung	10
19. Schlussbestimmungen.....	11
B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung).....	12

A. Allgemeiner Teil

In Württemberg organisiert der WJV für seinen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Judo und führt sie durch. Die Prüfungsordnung bestimmt den Inhalt für diese Prüfungen, die Verfahrensordnung legt die technische Abwicklung der Prüfungen fest. Zur Vereinfachung wurde in dieser Verfahrensordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt.

Der Verbandsausschuss kann die Organisation und Durchführung von Teilaufgaben an andere Organisationen delegieren. Der Referent tritt dann als Kontrollinstanz auf. Die Organisation agiert als ausführendes Organ. Die Satzung und Ordnungen des WJV sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden.

1. Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind Dan-Träger, die Mitglied in einem Verein des WJV sind und eine gültige Prüferlizenz des WJV, sowie einen gültigen Judopass haben.

2. Lizenzvergabe

Der WJV erteilt Prüferlizenzen an Dan-Träger, welche

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) einen vom WJV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- c) einen gültigen Judopass haben,
- d) einen Prüferlehrgang des WJV erfolgreich besucht haben.

3. Lizenzgültigkeit und -verlängerung

Die Prüferlizenz wird bis zum 31.12. der laufenden Jahres plus drei Jahre verlängert, eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlehrganges des WJV.

4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB

Die Anerkennung dieser Lizenz erfolgt nach dem Besuch eines Prüferlehrganges des WJV.

5. Prüfungskommission

- a) Kyu-Prüfungen
8. - 1. Kyu 1 Prüfer (Mindestanforderung)

Die Einteilung des/der Prüfer kann in begründeten Fällen durch den zuständigen Prüfungsreferenten erfolgen.

- b) Dan-Prüfungen
Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Prüflingen dieser Prüfung angestrebt wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

6. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer

Es sind die gültigen Prüfungsunterlagen (DJB Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten des WJV) zu benutzen. Der Bezug dieser Materialien ist über die Geschäftsstelle des WJV vorzunehmen.

Die Prüfer können nach der Spesenordnung des WJV abrechnen.

Die Kosten der Prüfung können auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.

7. Durchführungen von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen werden bis zum 1. Kyu-Grad im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Die Anmeldung muss mindestens 12 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten Prüfungswesen schriftlich mit folgenden Angaben erfolgen.

- ◆ Ort
- ◆ Straße
- ◆ Verein
- ◆ Datum
- ◆ Uhrzeit
- ◆ Prüfer
- ◆ angestrebte Kyu-Grade

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 20 Prüflinge beschränkt. Uke kann im Regelfall nur ein Prüfungsteilnehmer sein, in besonderen Fällen kann eine Ausnahme beim zuständigen Referenten Prüfungswesen beantragt werden. Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Prüfungsteilnehmer, die ihre Kata bei der Kata-Meisterschaft des WJV vorgeführt und eine gute Bewertung erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Kyu-Prüfung zu demonstrieren. Die Kata muss jedoch innerhalb von 12 Monaten vor der Kyu-Prüfung durchgeführt werden.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten Prüfungswesen zu senden. Sollte eine Prüfung zum angemeldeten Termin nicht stattfinden, muss der Referent Prüfungswesen davon in Kenntnis gesetzt werden. Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Die Graduierung wird durch Eintrag im Judopass und durch die Graduierungsurkunde (WJV) bestätigt. Die Prüfer nehmen die Eintragungen in die Pässe vor und entwerfen mit dem Vereinsstempel des ausrichtenden Vereins die Prüfungsmarken in den Judopässen bzw. auf den Prüfungsurkunden. Der bzw. einer der Prüfer unterschreibt die Graduierungseintragung im Pass. Die Prüfungsliste(n) werden von dem/den Prüfer(n) unterschrieben. Die Graduierungsurkunden werden nur von den Prüfern unterschrieben und mit dem Stempel des ausrichtenden Vereins versehen.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke auf der Prüfungsliste angebracht und entwertet.

8. Durchführung von Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen werden in der Regel durch den zuständigen Referenten Prüfungswesen des WJV organisiert und durchgeführt. An einer Prüfung sollten nicht mehr als 10 Dan-Anwärter teilnehmen.

Prüfungsteilnehmer, die ihre Kata bei der Kata-Meisterschaft des WJV vorgeführt und eine gute Bewertung erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Dan-Prüfung zu demonstrieren.

Die Dan-Prüfung muss innerhalb eines Jahres vollständig abgeschlossen sein.

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung des DJB entsprechend hinterlegt.

9. Wartefristen bei Prüfungswiederholung

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Kyu-Grad ist erst nach 6 Wochen, zu einem Dan-Grad nach 3 Monaten möglich.

10. Zulassungsvoraussetzung

An Kyu- und Danprüfungen können nur Judoka teilnehmen, die:

- Mitglied in einem Verein des WJV sind und
- einen gültigen Judopass vorlegen. Werden Prüfungen in den Monaten Januar und Februar (Übergangsregelung Jahressichtmarken) abgehalten, ist der verantwortliche Vereinsvertreter verpflichtet, die aktuelle Jahresmarke spätestens im März des lfd. Jahres in den Judopass einzukleben. Die Vorbereitungszeiten sind mit entsprechenden Jahresmarken nachzuweisen.

- Das Mindestalter nach Punkt 12 erreicht haben und
- Die Vorbereitungszeit nach Punkt 13 erfüllt haben

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Vereines bedarf einer Genehmigung des Vereines, die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des WJV bedarf der Genehmigung des Referenten für das Prüfungswesen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen bis zum 5. Dan sind:

- für den 1. Dan: 20 Ausbildungsstunden
- für den 2. bis 5. Dan: 24 Ausbildungsstunden
- Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bis zum 4. Dan an der Prüfung, zum 5. Dan 14 Tage vor der Prüfung bevorzugt in digitaler Form (z.B. PDF-Datei) an den Prüfungsreferenten.

Durch die Covid19 Pandemie wird die Verfahrensordnung angepasst. Es gibt keine Themenmodule und Kata-Lehrgänge sondern Ausbildungsstunden, die 24 Monate Gültigkeit haben. Außerdem werden weiterhin für folgende Maßnahmen jeweils einmalig 4 Ausbildungsstunden anerkannt:

- Kamprichterlehrgang
- Trainerlizenz- und Trainerlizenzfortbildungslehrgänge
- Lehrgänge einer Sektion des WJVs sowie des WDKs mit Abstimmung des Prüfungsreferenten
- Kadermitgliedern ab dem L-Kader

Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Prüfungsreferenten und des Präsidiums.

11. Prüfungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen

Prüfungen an öffentlichen Schulen sind bis zum 7. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft (ohne Judopass) mit DJB-Sonderprüfungsurkunde inklusive Marke möglich. Alle weiteren Prüfungen sind nur innerhalb einer Vereinsmitgliedschaft möglich. Alle Prüfungen müssen angemeldet werden. Die Prüfungslisten müssen vom Prüfer und der Schulleitung unterschrieben und mit einem Schulstempel versehen werden.

Bei Hochschulen, der Polizei, Behinderteneinrichtungen und ähnlichen Institutionen kann die Prüfung ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu abgelegt werden.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich. Prüfungen an VHS und kommerziellen Einrichtungen sind nicht zulässig.

Nachträge von Prüfungen sind in der Passordnung geregelt.

12. **Mindestalter**

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Es wird in der festgelegten Reihenfolge entsprechend der Prüfungsordnung geprüft, an einem Prüfungstag kann nur zur nächsten Graduierung geprüft werden.

Das empfohlene Mindestalter beträgt für

Grad	Gürtelfarbe	empfohlenes Alter	Mindestalter
8. Kyu	weiß-gelb	vollendetes 7. Lebensjahr	
7. Kyu	gelb	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*	
6. Kyu	gelb-orange	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*	
5. Kyu	orange	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*	im 9. Lebensjahr
4. Kyu	orange-grün	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*	
3. Kyu	grün	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 11. Lebensjahr
2. Kyu	blau	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*	
1. Kyu	braun	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 12. Lebensjahr
1. Dan	schwarz	mit vollendetem 16. Lebensjahr	mit vollendetem 15. Lebensjahr

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird

Zu Dan-Prüfungen werden Judokas zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, 15. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Dan-Antrag beim Prüfungsreferenten. Bei Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten: siehe 13. Vorbereitungszeiten.

13. **Vorbereitungszeiten**

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Es können maximal drei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Die Vorbereitungszeiten betragen:

zum 1. Dan	2 Jahre	verkürzbar auf	1 Jahr
zum 2. Dan	3 Jahre	verkürzbar auf	2 Jahre
zum 3. Dan	4 Jahre	verkürzbar auf	3 Jahre
zum 4. Dan	5 Jahre	verkürzbar auf	4 Jahre
zum 5. Dan	6 Jahre	verkürzbar auf	5 Jahre

Verkürzungen der Vorbereitungszeit können durch:

- a) Mindestens 20 Wettkampferfolgspunkte
- b) ÜL-F/Trainer Lizenzen
- c) Kampfrichter-Lizenzen (ab Landeslizenz)

erfolgen. Es ist generell nur eine Verkürzung um ein Jahr möglich, die Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung herangezogen werden.

14. **Wettkampferfolge**

– Punktetabelle Platzierungen

Ebene	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Kreis	3	2	1
Bezirk	4	3	2
Land, Nat. Turniere	5	4	3
Gruppe, Pokal, Int. Turniere	6	5	4
DJB	7	6	5

– Punktetabelle Erfolge

Für jeden gewonnen Kampf werden die Punkte nach folgender Tabelle vergeben, in Abhängigkeit der eigenen Graduierung zur Graduierung des Wettkampfgegners.

Der Gegner hat eine Graduierung

3 oder mehr Grade niedriger	2 Grade niedriger	1 Grad niedriger	Gleiche Graduierung	1 Grad höher	2 Grade höher	3 oder mehr Grade höher
0,25 Pkt.	0,5 Pkt.	0,75 Pkt.	1 Pkt.	1,5 Pkt.	2 Pkt.	3 Pkt.

Für die Teilnahme an jeder Meisterschaft, Turnier im Bereich des WJV bzw. pro Ligasaison wird jeweils 1 Wettkampfpunkt vergeben.

Diese Wettkampfpunkte sind auf der Nachweiskarte einzutragen und durch den Sportlichen Leiter bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.

Bei Kyu-Prüfungen werden die Wettkampfpunkte für das Fach Randori gewertet.

15. **Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den WJV möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied in einem dem WJV angehörenden Verein wurde.

Für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan) muss die Graduierung eindeutig durch Urkunde nachgewiesen werden; falls berechtigte Zweifel an der Graduierung bestehen, kann sich der Antragsteller einer technischen Überprüfung durch eine offizielle Prüfungskommission des WJV stellen. Für Graduierungen bis zum 5. Dan werden auch die Prüfungsinhalte der vorherigen Dan-Graduierungen, ohne den Prüfungsteil Kata überprüft.

Es werden nur Graduierungen eines offiziellen Verbandes der EJU/IJF, bei Antrag auf Anerkennung, erörtert.

Zur Anerkennung eines Dan-Grades ab 6. Dan müssen die Graduierungsnachweise aller Dan-Graduierungen ebenfalls durch Urkunde lückenlos nachgewiesen werden können.

Judoka des WJV/DJB, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vor der Prüfung in dem Land gelebt haben und die Zulassungsvoraussetzungen des WJV erfüllt haben.

16. **Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden. Die Verleihung der Kyu-Grade und der Dan-Grade vom 2. bis 5. Dan erfolgt durch den WJV. Verleihungen ab dem 6. Dan sind nur durch den DJB möglich. Antragsberechtigt zu Verleihungen ab dem 6. Dan ist der Ehrenrat des WJV. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten des Prüfungswesens, Dan-Grade durch den Ehrenrat des WJV verliehen.

17. **Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote**

Die Anzahl der Prüfungsfächer ist durch die Judo-Kyu- bzw. Dan-Prüfungsordnung geregelt.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt bei der Kyu-Prüfung nach einer dreistufigen Skala:

++	entspricht den Anforderungen sehr gut
+	entspricht den Anforderungen
-	entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Bei 10-20 Wettkampfpunkten wird das Fach Randori mit + und bei mehr als 20 Punkten mit ++ benotet.

Bei der Dan-Prüfung erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern nach dem Schulnotensystem:

Note 1	entspricht der Note sehr gut
Note 2	entspricht der Note gut
Note 3	entspricht der Note befriedigend
Note 4	entspricht der Note ausreichend
Note 5	entspricht der Note mangelhaft
Note 6	entspricht der Note ungenügend

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens Note 4 bewertet wurden. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

18. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des WJV. Durch den Referenten des Prüfungswesens können folgende Maßnahmen angeordnet bzw. eingeleitet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine

- a) Schriftliche Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Fristen und Kontrollen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Aufsicht des WJV

Bei Verfehlungen durch den/die Prüfer

- a) schriftliche Ermahnung
- b) Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch einer entsprechenden Nachschulung

Weitergehende Maßnahmen werden durch den Vorstand des WJV beschlossen.

19. **Schlussbestimmungen**

Die Verfahrensordnung wurde durch das Präsidium am 06.01.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Verfahrensordnung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.



Präsident
Martin Bobert



Vizepräsident Breitensport
Andreas Kronauer

B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 07.05.2011 Teil A, Ziffer 10, Redaktionelle Änderung, Schreibfehler
- 07.05.2011 Teil A, Ziffer 10, Redaktionelle Änderung, aktive Teilnahme an den Techniklehrgängen 1 und 2, muss 2 und 3 heißen
- 14.07.2011 Teil A, Satz wurde zusätzlich eingefügt: Der Verbandsausschuss kann die Organisation und Durchführung von Teilaufgaben an andere Organisationen delegieren. Der Referent tritt dann als Kontrollinstanz auf. Die Organisation agiert als ausführendes Organ. Die Satzung und Ordnungen des WJV sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden.
- 14.07.2011 Teil A, Ziffer 8, grundsätzlich wird durch „werden in der Regel“ ersetzt.
- 09.12.2011 Teil A, Ziffer 11, zusätzlicher Eintrag: Nachträge von Prüfungen sind in der Passordnung geregelt
- 09.12.2011 Teil A, Ziffer 10, Zulassungsvoraussetzungen haben sich geändert. Modul-Ausbildung
- 28.03.2012 Teil A, Ziffer 11, DJB lässt nur noch bis zu 7. Kyu Schulprüfungen ,mit DJB-Sonderurkunde und Marke zu
- Teil A, Ziffer 10, Zulassungsvoraussetzungen haben sich geändert. Ausbildungen im Lehr- und Kampf-richterwesen sowie die Mitgliedschaft im Landeskader können in Zukunft als einzelne Themen-Module anerkannt werden.
- Teil A, Ziffer 10, Zulassungsvoraussetzungen. Der folgende Satz wurde gelöscht: Die älteren Ausbildungslehrgänge werden fürs Jahr 2012 jeweils als ein Modul gezählt.
- Teil A, Ziffer 7, Durchführungen von Kyu-Prüfungen. Der folgende Satz wurde eingefügt: Prüfungsteilnehmer, die ihre Kata bei der Kata-Meisterschaft des WJV vorgeführt und eine gute Bewertung erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Kyu-Prüfung zu demonstrieren. Die Kata muss jedoch innerhalb von 12 Monaten vor der Kyu-Prüfung durchgeführt werden.
- 06.12.2013 Teil A, Ziffer 10, Es werden in der Vorbereitungszeit für die Dan-Prüfung einzelne Module nur einmalig anerkannt (keine Anerkennung von zwei gleichen Modulen in der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren).

- 06.12.2013 Teil A, Ziffer 10, Durch die ständigen Veränderungen im Judo werden in Zukunft die Modul für das Prüfungswesen in Abstimmung mit dem Präsidium Anfang des Jahres neu festgelegt, mit der Lehrgangsübersicht veröffentlicht und als Modul des Prüfungswesens gekennzeichnet. Die Anpassungen sind bis zur nächsten Ausschusssitzung gültig. Dort müssen sie durch den Ausschuss bestätigt werden.
- 06.12.2013 Teil A, Ziffer 10, Des Weiteren können in Abstimmung mit dem WJV Lehrgänge einer Sektion des WJV sowie des WDKs anerkannt werden.
- 05.12.2014 Teil A, Ziffer 11: Behinderteneinrichtung eingefügt.
- 05.12.2014 Teil A, Ziffer 12: Mindestalter an DJB angepasst.
- 05.12.2014 Teil A, Ziffer 13: Vorbereitungszeiten an DJB angepasst.
- 12.12.2015 Teil A, Ziffer 10: Anpassung der Module des Prüfungswesen.
- 08.12.2017 Teil A, Ziffer 10: Anpassung der Module des Prüfungswesen.
- 08.12.2017 Teil A, Ziffer 12: Mindestalter an DJB angepasst.
- 08.12.2017 Teil A, Ziffer 3: Genauere Definierung der Gültigkeitsdauer.
- 07.12.2018 Teil A, Ziffer 5: Prüfungskommission KYU Prüfung Reduzierung von 2 auf 1 Prüfer.
- 07.12.2018 Teil A, Ziffer 7: Reduzierung der Anmeldefrist von 14 auf 12 Tage.
- 07.12.2018 Teil A, Ziffer 10: Anpassung der Module des Prüfungswesen.
- 06.12.2019 Teil A, Ziffer 10: Streichung des folgenden Satzes: Die Anpassungen sind bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung gültig. Dort müssen sie durch den Verbandsausschuss bestätigt werden.
- 06.12.2019 Teil A, Ziffer 10: Einfügen des Satzes: Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bis zum 4. Dan an der Prüfung, zum 5. Dan 14 Tage vor der Prüfung bevorzugt in digitaler Form (z.B. PDF-Datei) an den Prüfungsreferenten.
- 06.01.2021 Teil A, Ziffer 10: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Dan-Prüfungen angepasst – Themenmodule und Kata-Lehrgänge wurden durch Ausbildungsstunden ersetzt.